

Schulung für „Befähigte Personen“

Leitern und Tritte

nach DGUV Information 208-016

TRBS 2121-2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Fahrgerüste

Kleingerüste

Fahrbare Arbeitsbühnen EN 1004

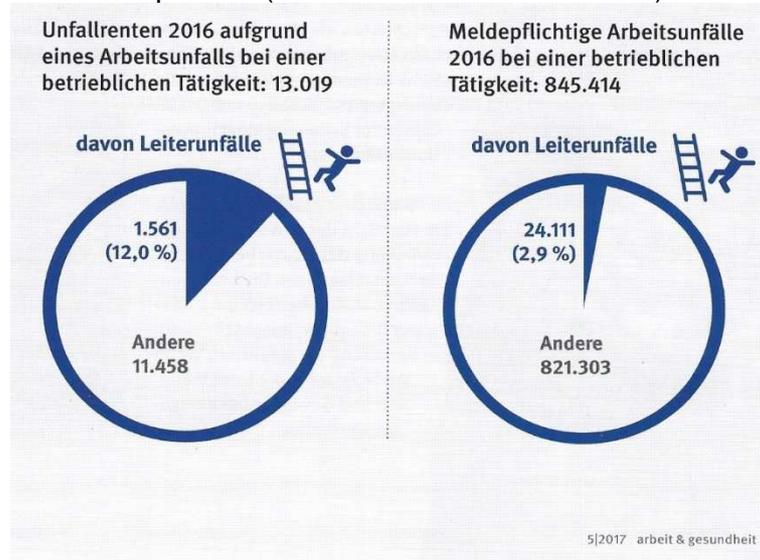
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

1. Einleitung / Sicherheitstechnische Hintergründe
2. Rechtsgrundlagen für Betriebe
3. Normen und Vorschriften für Leitern und Tritte
4. Leiterbauarten
5. Die Norm DIN EN 131“Leitern“
6. Sicherheitsgerechter Umgang mit Leitern / Bestimmungsgemäßer
Gebrauch
7. Umgang mit schadhaften Leitern
8. Prüfung von Leitern im Betrieb
9. Reparatur von Leitern

1. Einleitung

Die Leiter – ein harmlos klingendes, aber dennoch gefährliches Arbeitsmittel!

Ca. 24 000 Unfälle pro Jahr im gewerblichen Bereich, davon ca. 5 bis 20 tödlich, sprechen eine deutliche Sprache (Quelle: Statistik der DGUV).



Die Hauptunfallursache ist das Abrutschen einer Anlegeleiter von der Wand, weil sie zu flach angelegt war.

Bei der Mehrzahl der Unfälle mit Stehleitern bleibt die Leiter stehen, d.h. der Benutzer stürzt von der Leiter, z.B. weil er sich zu weit seitlich hinaus lehnt und das Gleichgewicht verliert.

In ca. 20 % der Fälle war die Leiter bereits vor dem Unfall schadhaft, z.B. haben rutschhemmende Fußkappen gefehlt.

Nur in ca. 3 % aller Unfälle liegt ein Defekt der Leiter, bzw. ein Verschulden des Leiterherstellers vor!

Die größte Zahl der Unfälle (über 70 %) passiert aufgrund des Verhaltens des Nutzers auf der Leiter!

Das bedeutet zwei wichtige Dinge, um Unfälle zu vermeiden:

- Der sichere Umgang mit dem Arbeitsmittel „Leiter“ ist keinesfalls jedem Benutzer geläufig! Unterweisungen sind also notwendig.
- Die Überprüfung der Leitern im Betrieb muss regelmäßig durchgeführt werden! Da dies freiwillig wohl die wenigsten machen würden, gibt es dafür Rechtsgrundlagen:

2. Rechtsgrundlagen

2.1 für Betriebe / Arbeitgeber

Zum Thema „Leitern und Tritte“ in Betrieben gibt es folgende Rechtsgrundlage:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Betriebssicherheitsverordnung ist die Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht, erlassen erstmals am 27. September 2002. Sie enthält Vorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber und deren Benutzung durch Beschäftigte bei der Arbeit. Die Betriebssicherheitsverordnung ist eine Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz. Diese Verordnung wurde zwischenzeitlich novelliert und seit 1.6.2015 in neuer Version gültig.

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert:

•**Abschnitt 2, §3 (6) Gefährdungsbeurteilung**

**Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen
Voraussetzungen für die Prüfer ermitteln und festlegen**

•**Abschnitt 2, § 12 Unterrichtung und Unterweisung**

**Beschäftigte unterweisen, die Arbeitsmittel benutzen, und
Beschäftigte, die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durchführen**

•**Abschnitt 2, §14 Prüfung der Arbeitsmittel**

durch „Befähigte Personen“

•**Abschnitt 2, § 14 Aufzeichnungen**

Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen

•**Anhang 2 Besondere Vorschriften für die Benutzung von Leitern**

Werden in den jeweiligen Abschnitten erläutert

Zur Konkretisierung der Anforderungen der BetrSichV wurden aus der früheren Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ BGV D36 im staatlichen Arbeitsschutzrecht die TRBS 2121-2 und von den Unfallversicherungsträgern für das autonome BG-Recht die in 2007 erstmals erschienene BGI 694 / GUV-I 694 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ entwickelt. Nach Erscheinen dieser wurde die UVV „BGV D36 Leitern“ im Laufe der Zeit bei allen BG'en und Unfallkassen zurückgezogen. In der Transferliste der DGUV von Mai 2014 ist sie als „aus dem Regelwerk entnommen“ aufgeführt. Laut dieser

Transferliste wurde die Bezeichnung der BGI 694 geändert in „DGUV Information 208-016“ und die GUV-I 694 heißt seitdem „DGUV Information 208-017“. Inhaltlich hat sich nichts geändert. Daher wurde etwas später auch die DGUV Information 208-017 gestrichen, da inhaltlich identisch mit DGUV Information 208-016.

Eine überarbeitete Version erschien im September 2022, die Bezeichnung ist jetzt „Die Verwendung von Leitern“

2.2 Rechtsgrundlagen für Hersteller von Leitern

Leitern sind technische Arbeitsmittel im Sinne des deutschen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG, Dez 2011). Dieses Gesetz ist die deutsche Umsetzung der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie RL2001/95EG.

Danach darf ein Hersteller nur „sichere Produkte“ auf den Markt bringen (§3), die den Benutzer bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährden. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt sicher ist, können Normen oder andere technische Spezifikationen herangezogen werden (§5).

Ob eine Norm hierzu geeignet ist, entscheidet der „Ausschuss für Produktsicherheit“, kurz AfPS genannt (näheres hierzu findet man auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA www.baua.de). Geeignete Normen werden dann in einer Liste veröffentlicht (ebenfalls auf der Homepage der BAuA zu finden).

Vermutungswirkung: Hält der Hersteller die gelistete Norm zu seinem Produkt ein, darf vermutet werden, dass das Produkt den Anforderungen des ProdSG genügt.

Deshalb wird der Hersteller sich an die Norm halten, obwohl die Anwendung einer Norm vom Grundsatz her immer freiwillig ist, niemand muss bei seinem Produkt die zutreffende Norm einhalten.

Anders herum heißt das, wenn ein Hersteller von den Anforderungen der Norm negativ abweicht und es passiert ein Unfall mit der Leiter, tritt sofort die Produkthaftung des Herstellers ein. Ein solches Produkt darf laut ProdSG gar nicht verkauft werden.

3. Normen und Vorschriften für Leitern und Tritte

Hinweis: für die aktuellste Ausgabe der jeweiligen Norm bitte bei www.beuth.de nachsehen!

Norm / Vorschrift	Datum	Titel	Bemerkung
DIN EN 131-1	2016-02	Leitern; Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße	Vorgängerversion zurückgezogen zum 31.12.2017
DIN EN 131-2	2017-04	Leitern; Anforderungen, Prüfungen	Vorgängerversion zurückgezogen zum 31.12.2017
DIN EN 131-3	03.18	Leitern; Benutzerinformationen	
DIN EN 131-4	07.08	Gelenkleitern	Zur Zeit in Überarbeitung, neue Version kommt Ende 2019
DIN EN 131-5	????	Zubehör für Leitern	Z.Zt. ruhen die Arbeiten (2019)
DIN EN 131-6	2019	Teleskopleitern	
DIN EN 131-7	2013-09	Mobile Podestleitern	
DIN EN 131-8	??	Leitern mit separater Plattform	Erscheint etwa Ende 2019
DIN EN 1147	2010-10	Tragbare Leitern bei der Feuerwehr	Feuerwehr
DIN 3620	04.87 (02.78)	Steigleitern für Kleinbauwerke der Wasserversorgung	Ersetzt durch DIN EN 14396
DIN 4567	08.98 (03.86)	Leitern; Bemessungsgrundlagen für Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch	Z.Zt. Überarbeitung (2019), Aufteilung in mehrere Teile: Obstbaumleitern, Glasreinigerleitern, Bauleitern, Dachauflegeleitern
DIN 4569	07.97 (01.96)	Tritte; Begriffe, Funktionsmaße, Anforderungen, Prüfung	Seit 2004 ersetzt durch DIN EN14183
DIN 4570	09.98	Bewegliche Bodentreppen; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung	Ersetzt durch DIN EN 14975
DIN 7930	04.87	Schwimmsportgeräte; Beckenleitern und Griffbögen; Maße, Anforderungen und Prüfung	Ersetzt durch DIN EN 13451-2
DIN EN 12951	2005-02	Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen - Fest installierte Dachleitern - Produktanforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12951:2004	Teilweise Ersatz für DIN 18160-5, allerdings mobile Dachleitern nicht enthalten
DIN EN 13101	2003-04	Steigeisen für Steigeisengänge in Schächten; Anforderungen, Kennzeichnung, Prüfung	Z.Zt. (2019) in Überarbeitung wegen Bauproduktenverordnung
DIN EN 13451-2	07.01	Schwimmbadgeräte; Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen	Vorgänger war DIN 7930
DIN 14094-1	2017 (2004-01) (04.91) (05.89)	Feuerwehrwesen; Notleiteranlagen	

DIN 14094-2	2017 (2007-05)	Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern	
DIN EN 14183	2004-03	Tritte	Wird 2019/20 überarbeitet
DIN EN 14396	04.04	Ortsfeste Steigleitern für Schächte	Ersetzt u.a. DIN 3620; 2019: in Überarbeitung befindlich
DIN EN 14975	2006	Bewegliche Bodentreppen	Ersetzt DIN 4570
DIN 14701T1	04.89	Hubrettungsfahrzeuge; Zweck, Begriffe, Sicherheitseinrichtungen, Anforderungen	Feuerwehr zurückgezogen
DIN 14701T2	04.89	Hubrettungsfahrzeuge; Drehleitern mit maschinellem Antrieb	Feuerwehr zurückgezogen
DIN 14702	04.85	Drehleiter DL 16-4, mit Handantrieb	Feuerwehr
DIN 14703	04.85	Anhängeleiter AL 16-4	Feuerwehr zurückgezogen
DIN 14710-1	09.88	Hakenleiter aus Holz mit abklappbarem Haken	Jetzt EN 1147
DIN V14710-3	02.93	Hakenleiter aus Leichtmetall mit abklappbarem Haken	Jetzt EN 1147
DIN 14711-1	08.88	Steckleiter aus Holz	Jetzt EN 1147
DIN 14711-2	08.88	Steckleiter aus Leichtmetall	Jetzt EN 1147
DIN 14711-3	04.91	Steckleiter; Steckkastensprossen und Einsteckteile	Jetzt EN 1147
DIN 14713	07.73	Klappleiter	Jetzt EN 1147 Vorläufer: DIN 14715 von 12.42
DIN 14715-1	02.71	Dreiteilige Schiebeleiter aus Holz	Jetzt EN 1147
DIN 14715-2	10.90	Dreiteilige Schiebeleiter aus Leichtmetall	Jetzt EN 1147
DIN CEN/TS 16665	2014-07	Prüfung der Dauerhaltbarkeit von Stehleitern	Ist in EN 131-2:2016 integriert worden
DIN 18160-5	2017 (05.08)	Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für Schornstiefegerarbeiten – Anforderungen, Planung und Ausrüstung	Teilweise ersetzt durch DIN EN 12951
DIN 18799-1	2019-06	Steigleitern an baulichen Anlagen; Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen	
DIN 18799-2	2019-06	Steigleitern an baulichen Anlagen; Teil 2: Steigleitern mit Mittelholmen, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen	In Überarbeitung, erscheint 2018 neu
DIN 18799-3	1999-08	Steigleitern an baulichen Anlagen; Teil 3: Steigleitern für Schornsteine, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen	Nur für Schornsteine, seit 2010 ungültig, in Teil 2 aufgegangen
DIN 19703	2014-06	Schleusen der Binnenschiffahrtsstraßen – Grundsätze für Abmessungen und Ausrüstung	Frühere Ausgabe: 1995-11
DIN 24532	05.81	Senkrechte ortsfeste Leitern aus Stahl Für Einsatz in Hütten- und Walzwerken, Bergbau, chemische Industrie „schwere Ausführung“	Ersetzt durch DIN EN ISO 14122-4
DIN 28017-3	2012-04	Kolonnen und sonstige Apparate; Steigleitern	Chemische Industrie, Raffinerien, besonders stabile Ausführung
DIN 32770		Sicherheitsgeschirre; Steigschutzeinrichtungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung	Ersetzt durch DIN EN 353-1

DIN EN 50308	2004	Windenergieanlagen	Neue Version in 2014 zunächst abgelehnt in CEN Umfrage, Fortgang ungewiss, 2019 immer noch keine Neuausgabe
DIN EN 50528	2011-04	Isolierende Leitern für Arbeiten an oder in der Nähe von Niederspannungsanlagen	
DIN 68361	07.96	Obstbaumleitern aus Holz ; Maße, Anforderungen und Prüfung	Wird demnächst Teil von DIN 4567
DIN 68362	06.95	Holz für Leitern, Gütebedingungen	Wird demnächst Teil von DIN 4567
DIN 68363	07.96	Obstbaumleitern aus Aluminium; Maße, Anforderungen und Prüfung	Wird demnächst Teil von DIN 4567
DIN 83200	2009-07	Leitern auf Schiffen; Übersicht, Einbau	Frühere Ausgabe 02.76
DIN 83201		Leichte Raumleitern (für Binnenschiffe)	zurückgezogen
DIN 83202-1	2009-07	Steigleitern auf Schiffen, leichte Bauart	Frühere Ausgabe 01.79
DIN 83202-2	02.79	Steigleitern auf Schiffen, mittelschwere Bauart	
DIN 83202-3	02.79	Steigleitern auf Schiffen, schwere Bauart	
DIN 83202-4	2009-07	Teil 4: Halter	
DIN 83202-5	2009-07	Teil 5: Steigleitern mit Sprossen aus Lochblech	
DIN 83203		Sprossen aus Vierkantstahl an Wänden und Masten auf Schiffen	zurückgezogen
DIN 83211		Lotsenleitern	zurückgezogen
DIN 83224	11.93	Ruhepodeste an Leitern auf Schiffen	
DIN 83225	2007-09	Haltebügel an Leitern auf Schiffen	
DIN V 8418		Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung	Zurückgezogen, jetzt in DIN EN 131-3
DIN EN ISO 14122-1 Beiblatt A1 von 2010-12	2016 (01.02)	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zugangs zwischen zwei Ebenen	
DIN EN ISO 14122-2 Beiblatt A1 von 2010-12	2016 (01.02)	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege	
DIN EN ISO 14122-3 Beiblatt A1 von 2010-12	2016 (01.02)	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer	
DIN EN ISO 14122-4	2016 (2010-12)	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 4: Ortsfeste Steigleitern	
DIN EN ISO 61478	2002-10	Arbeiten unter Spannung - Leitern aus isolierenden Werkstoffen	
FTZ 874 AB1	05.90	Ausstattungsgeräte; Waagen und Gewichte; , Schränke, Sitze, Tische, Tritte, Leitern	Gibt es nicht mehr seit 2011
FTZ 874 737 PV1	09.74	Kabelschachtleitern aus Metall; Prüfvorschriften	Gibt es nicht mehr seit 2011
FTZ TL 7110-3001	07.86	Technische Lieferbedingungen; Hocker für den Fernmeldedienst, aus Stahlrohr, höhenverstellbar, mit rundem Holzstz	Gibt es nicht mehr seit 2011
FTZ TL 7110-3002	11.86	Technische Lieferbedingungen; Stufenstehleitern aus Holz, zweiseitig besteigbar; Kennbuchstabe „P“	Gibt es nicht mehr 2011

GUV26.4	1972	Leitern und Tritte (Merkregeln für die Beschaffung)	Gibt es nicht mehr - 2011
ZH 1/157	04.81	Prüfbuch für mechanische Leitern	Keine neue Bez. seit 1999
ZH 1/407	10.86	Dachdecker-Auflegeleitern	Keine neue Bez., in BGR 203 integriert;
ZH 1/465	05.76	Merkblatt: Mechanische Leitern	Keine neue Bez. seit 1999
ZH 1/515	1974-10	Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen	Keine neue Bez. seit 1999, 2014 aus dem DGUV Regelwerk entnommen
BGI 521	2005	Merkheft – Leitern sicher benutzen	Alte Bez. ZH 1/23
BGI 605	2008-09	Lagerbühnen und andere hochgelegene Arbeitsplätze	2014 aus dem DGUV Regelwerk entnommen
BGI 607 GUV-I 607	2001	Merkblatt: Stehleitern	Frühere Bez.: ZH1/266 bzw. GUV 26.4.3
BGI 637 DGUV Information 208-011 GUV-I 637 DGUV Information 208-012	2004-10	Merkblatt: Podestleitern	Frühere Bez.: ZH1/367; 2013 ersetzt durch EN 131-7
BGI 638 DGUV Information 208-013	1998	Merkblatt: Seilleitern 2018 ersatzlos zurückgezogen	Frühere Bez.: ZH1/368 2018 ersatzlos zurückgezogen, weil als Notleiter nichtmehr zulässig
BGI 651 GUV-I 651	2003-02	Merkblatt: Mehrzweckleitern	Frühere Bez.: ZH 1/423 bzw. GUV 26.4.2
BGI 694 / GUV-I 694 DGUV Information 208-016 / 017	2007-11	Handlungsanleitung Leitern und Tritte	Ersatz für BGV D36 / GUV-V D36 2019: in Überarbeitung
BGI 757 DGUV Information 203-014 GUV-I 757 DGUV Information 203-015	2003-	Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Oberleitungsanlagen	Frühere Bez.: ZH 1/82
BGI 769 DGUV Information 203-019 GUV-I 769 DGUV Information 203-020	2000-05	Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Fahrleitungsanlagen	Frühere Bez.: ZH 1/277
BGI 5148 DGUV Information 203-047	2011-01	Schutz gegen Absturz beim Bau von elektrischen Freileitungen	Ersatz für BGR 148 bzw. ZH 1/294
BGI / GUV-I 5189 DGUV Information 208-032	2013	Steigleitern	
BGI 8545 GUV-I 8545	2004	Merkblatt Anlegeleitern	GUV26.4.1

BGI 8623 GUV-I 8623	2003	Merkblatt Tritte	War GUV 26.3
BGI 8683 GUV-I 8683 DGUV Information 203-058	2010-10	Schutz gegen Absturz bei Arbeiten an elektrischen Anlagen auf Dächern	
BGR 113 DGUV Regel 101-002	1996	Treppen bei Bauarbeiten	Frühere Bez.: ZH1/45
BGR 140 DGUV Regel 103-005	1999-10	Steigbolzen und Steigbolzengänge	Frühere Bez.: ZH 1/234
BGR 148	1998-07	Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen	Ersetzt durch BGI 5148!
BGR 177 DGUV Regel 103-007	04.06	Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge	Frühere Bez.: ZH 1/542 2019: in Überarbeitung
BGR 198 GUV-R 198 DGUV Regel 112-198	2018 (2011-03)	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz	Frühere Bez.: ZH 1/709 Frühere Ausgabe: 2004-10
BGR 199 DGUV Regel 112-199	2018 (2004-04)	Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten)	Frühere Bez.: ZH 1/710
BGR 203 DGUV Regel 101-016	2000-04	Dacharbeiten	Frühere Bez.: ZH 1/355; 2017 zurückgezogen, Inhalte in DGUV – I 201-054 überführt
BGR 500 DGUV-R100-500	2006-03	Betreiben von Arbeitsmitteln	Enthält u.a. VBG112 Silos
BGV A1 DGUV Vorschrift 1	2012	Allgemeine Vorschriften	Frühere Bez.: VBG 1
BGV C12	2002-04	Silos	§14, Abs. 4 Frühere Bez.: VBG112
BGV C21 DGUV-V 36	2001-04	Hafenarbeit Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen	§39, Abs. 4 Frühere Bez.: VBG 75
BGV C22 DGUV-V 38	2003	Bauarbeiten	§7 (4,5) Frühere Bez.: VBG 37
BGV C53 GUV-V C53	1997-01	Feuerwehren	Frühere Bez.: GUV 7.13
BGV D8 DGUV V 55	1997	Winden, Hub- und Zuggeräte	Frühere Bez.: VBG 8
BGV D29 DGUV Vorschrift 70	1997 Ausgabe 2007	UVV Fahrzeuge	Frühere Bez.: VBG 12
BGV D31 DGUV Vorschrift 71	1998/ DA 2006	Seilschwebbahnen und Schlepplifte	Frühere Bez.: VBG 11c
BGV D36 GUV-V D36	10.92/01 .97	Leitern und Tritte, BG-Vorschrift	Frühere Bez.: VBG 74, ersetzt durch BGI 694; 2014 aus DGUV Regelwerk entnommen
DGUV Grundsatz 305-002	2013-09	Feuerwehrgeräteprüfordnung	Frühere Bez.: GUV 67.13; GUV-G 9102
ASR A1.8	2013	Arbeitsstättenrichtlinie Verkehrswege →Steigeisengänge und Steigleitern	Frühere ASR 20

Ersteller: Dipl.-Ing. Uwe Holicka Stand: 13.08.2019 **keine Gewähr auf Aktualität und Vollständigkeit!**

4. Leiterbauarten

4.1 Anlegeleiter

- Leiter, die zur Benutzung angelegt wird
- Einteilige Anlegeleitern
- Zwei- oder dreiteilige Anlegeleitern, Schiebeleitern, Schiebeleitern mit Seilzug, zwei- und dreiteilig
- DIN EN 131
- Seit Jan 2018 haben neue Anlegeleitern über 3 m Länge ab Werk eine Quertraverse
- Nachrüstung alter Leitern nicht zwingend notwendig!** → hängt von jeweiliger Gefährdungsbeurteilung ab! → aber empfehlenswert



4.2 Stehleiter

- Zwischenklige, freistehende Leiter
- Ausführung als Sprossen- oder Stufenleiter
- Bockleiter = beidseitig besteigbar, zwei besteigbare Schenkel
- Haushaltsleiter = Stufenstehleiter mit Plattform und Haltebügel
- DIN EN 131



4.3 Mehrzweckleiter

- Steh- oder Anlegeleiter, die zur jeweils anderen Leiterbauart umgerüstet werden kann
- Am bekanntesten sind die 3-teiligen Mehrzweckleitern, auch Vielzweckleiter genannt, welche als Anlegeleiter, Stehleiter und als Stehleiter in umgedrehter Y-Stellung, d.h. mit aufgesetztem 3. Leiterteil aufgestellt werden können
- DIN EN 131



4.4 Podestleiter

- Ein- oder beidseitig besteigbare Stehleiter mit einer umwehrten Plattform (=Podest)
- DIN EN131-7
- Erhöhte Standsicherheit gegenüber Haushaltsleitern mit Plattform
- Nur für ebenen Untergrund geeignet



Leichte Plattformleiter

- „Podestleiter light“
- Plattform min. 400 x 400 mm
- Max. 6 Stufen
- Entwicklung mit der BG BAU für Baustellen
- BG BAU Fördermittel abrufbar



4.5 Hängeleiter

- Leitern, die zu ihrer Benutzung an- oder eingehängt wird, ohne am Boden zu stehen
- Einsatzgebiet: Freileitungsbau
- DIN EN 131



4.6 Mechanische Leiter

- Fahrbare, freistehende Schiebeleiter mit oder ohne Arbeitskorb, die handbetrieben, mittels Winden, aufgerichtet und ausgeschoben wird
- Merkblatt der BG : ZH 1/465 (nicht mehr erhältlich)
- Für mechanische Leitern musste ein Prüfbuch geführt werden, von der BG : ZH 1/157 (nicht mehr erhältlich)
- Mechanische Leitern waren bis 22 m Höhe erlaubt!
- Sind heute weitgehend ersetzt worden durch Hubsteiger



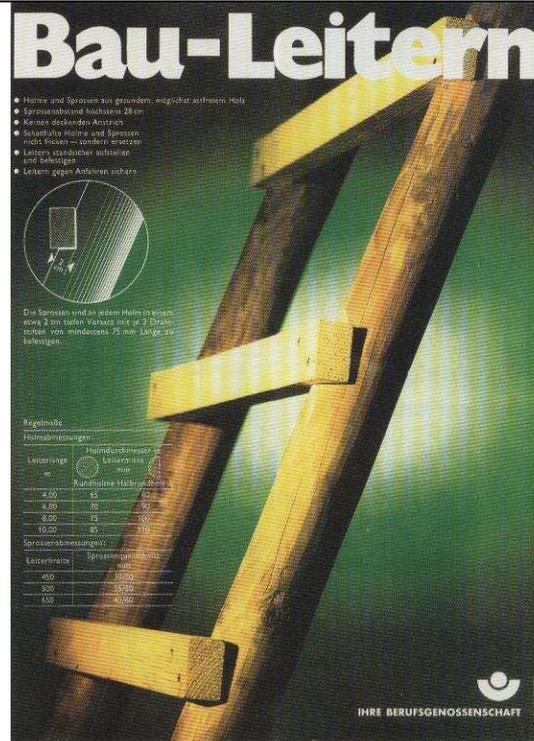
4.7 Mastleiter

- Leiter, die zur Benutzung senkrecht oder nahezu senkrecht am Mast befestigt wird (zeitweilig)
- Höhe bis 26 m
- Auslegung gemäß den Anforderungen der DIN 4567 (Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch)
- Sind heute weitgehend ersetzt worden durch Hubsteiger



4.9 Bauleiter

- Anlegeleiter mit Holmen aus Fichtenstangen sowie eingelassenen und genagelten Vierkantsprossen
- Anforderungen an das Holz findet man in DIN 68362
- Sprossenabstand maximal 280 mm
- DIN 4567-3



4.10 Glasreinigerleiter

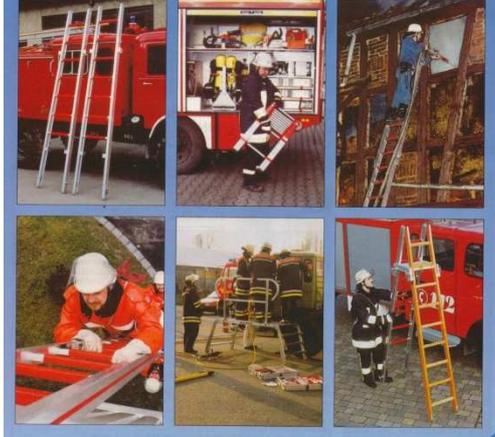
- Spitz zulaufende, einteilige oder zusammengesetzte Anlegeleiter
- Bemessung nach DIN 4567 z.Zt. in Überarbeitung, wird europäische Norm
- Arbeiten war erlaubt bis zu einer max. Standhöhe von 7 m über der Aufstellfläche; **seit 21.12.2018: 5 m wegen neuer TRBS 2121-2**
- Seit einiger Zeit auch Modelle mit Stufen erhältlich**

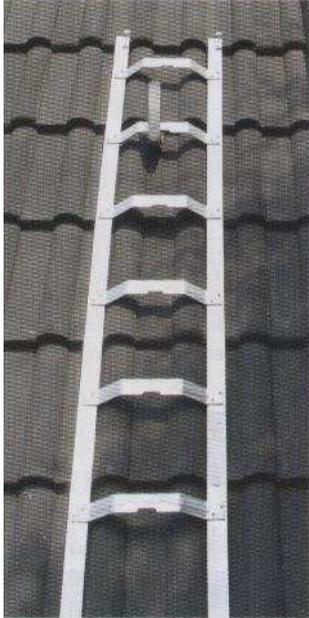
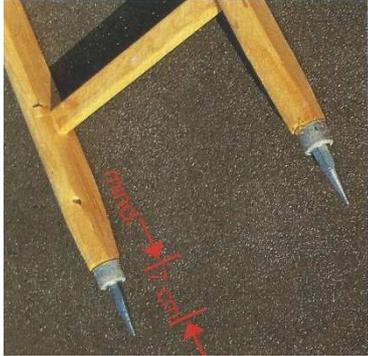


4.11 Tritte

- Ortsveränderliche Aufstiege bis 1m Höhe, deren tragende Schenkel in Gebrauchsstellung zug- und druckfest miteinander verbunden sind und deren oberste Fläche zum Betreten vorgesehen ist.
- Ausführungen sind z.B. Klapptritte 2- und 3-stufig, Tritthocker mit Sitzfläche, Rolltritte (sog.



<p>„Elefantenfüße“), Leitertritte, Treppentritte</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Norm DIN EN 14183 zur Zeit in Überarbeitung <input type="checkbox"/> Beidseitig besteigbare Stufenleitern bis 1 m Höhe sind keine Tritte, weil ihre Schenkel nicht druckfest ausgesteift und ihre obersten Stufen nicht zum Betreten vorgesehen sind 	
<h4>4.12 Seilleiter</h4> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Für Seilleitern und Strickleitern gab es eine Vorschrift der BG:DGUV Information 208-013, mittlerweile zurückgezogen (2018) <input type="checkbox"/> Einsatz vorwiegend als Notleitern oder in Silos <input type="checkbox"/> 2019: Verwendung als Notleiter nicht mehr zulässig! 	
<h4>4.13 Feuerwehrleitern</h4> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fallen nicht unter die EN 131, es gibt viele eigene Normen für die speziellen Leitern der Feuerwehr (siehe Tabelle in Kap. 3). Wichtigste Norm: EN 1147 <input type="checkbox"/> Überprüfung der Feuerwehrleitern ist im DGUV Grundsatz 305-002 geregelt <input type="checkbox"/> Prüfung beinhaltet auch Belastungsprüfungen 	

<p>4.14 Dachleitern</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Leitern, die permanent auf dem Dach liegen, als Zugang für den Schornsteinfeger (in Süddeutschland verbreitet) <input type="checkbox"/> Bau nach DIN EN 12951 <input type="checkbox"/> Unzulässig als Anlegeleiter 	 <p>Neul</p> <p>Sicherer Stand bei allen Dachneigungen</p> <p>Der Dachneigung entsprechend kann die Flach- oder Stellseite der Sprosse als Trittfäche verwendet werden.</p> <p>9 Jahre Garantie</p>
<p>4.15 Dachdeckerauflegeleitern</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Leitern für zeitweilige Arbeiten auf Dächern, werden in Dachhaken eingehängt <input type="checkbox"/> Unzulässig als Anlegeleiter <input type="checkbox"/> Norm DIN 4567-4 	
<p>4.16 Obstbaumleitern</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Früher DIN 68361 bzw. 68363 <input type="checkbox"/> Nur für Obstbäume zu verwenden, nicht für andere Baumpflegearbeiten erlaubt; soll aber in Zukunft geändert werden für alle Baumarbeiten <input type="checkbox"/> Mit Leiterspitzen ausgerüstet <input type="checkbox"/> Norm heute: DIN 4567-1 	
<p>4.17</p>	

5. Die europäische Norm EN 131 für Leitern

Die Norm ist für Hersteller von Leitern gedacht, über die Anwendung findet sich dort nichts.

Die 1993 erstmals erschienene europäische Norm „EN 131“ ist eine europäische Norm für Leitern, welche aber in großen Teilen identisch ist mit der vorher in Deutschland gültigen DIN 4568.

Die EN 131 besteht momentan aus folgenden Teilen:

Teil 1: Benennungen Bauarten Funktionsmaße

Teil 2: Anforderungen Prüfung Kennzeichnung

Teil 3: Benutzerinformationen

Teil 4: Gelenkleitern

Teil 5: Zubehör (Arbeit ruht, wird im Laufe des Jahres 2019 wieder aufgenommen)

Teil 6: Teleskopleitern

Teil 7: Podestleitern

Teil 8: Leitern mit separater Plattform (kleine Leitergerüste bis 1 m Standhöhe) im Entwurfsstadium

Die Norm gilt für tragbare Leitern. Sie gilt nicht für Spezialleitern für den besonderen beruflichen Gebrauch, wie Feuerwehrleitern, Dach- und fahrbare Leitern.

Alle Leitern sind für eine ruhende, lotrechte Höchstbelastung in Gebrauchslage durch eine Masse (Gewicht) von 150 kg bestimmt.
--

Historie Leiternormen

Norm	Datum	Titel	Bemerkung
DIN 4566	03.63	Leitern und Tritte aus Metall	
DIN 4565 T2	03.71	Leitern und Tritte aus Holz Sprossenleitern mit Vierkantholmen	Frühere Ausgabe: 02.69
DIN 4565 T3	03.71	Leitern und Tritte aus Holz Sprossenleitern mit Halbrundholmen	Frühere Ausgabe: 02.69
DIN 4565 T1	10.77	Leitern und Tritte aus Holz Stufenleitern und Tritte	Frühere Ausgaben: 02.69, 03.71
DIN 4566 T1	03.78	Leitern aus Metall	Entwurf (Gelbdruck)
DIN 4567	05.78	Bemessungsgrundlagen für Leitern	
DIN 4568 T1	11.85	Leitern Begriffe, Bauarten, Funktionsmaße	Mit DIN 4568 T2 Ersatz für DIN 4566 T1/10.77, DIN 4565 T2/03.71, DIN 4565 T3/03.71 und DIN 4566/03.63x Teilweise Ersatz für DIN 4567/05.78
DIN 4568 T2	11.85	Leitern Anforderungen, Prüfung	Mindestwanddicke von 1,2 mm für Aluminium eingeführt
DIN 4567	03.86	Bemessungsgrundlagen für Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch	Mit DIN 4568 T1 /11.85 und DIN 4568 T2 / 11.85 Ersatz für Ausgabe 05.78
DIN 4568 T2	11.88	Leitern Anforderungen, Prüfung	Mindestwanddicken geändert, Gebrauchsanweisung als Anforderung hinzu
DIN 4569	11.88	Tritte Begriffe, Funktionsmaße, Anforderungen, Prüfung	
DIN EN 131 T1	04.93	Leitern Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße	Ersatz für DIN 4568 T1/11.85
DIN EN 131 T2	04.93	Leitern Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	Ersatz für DIN 4568 T2/11.88
DIN 4569	01.96	Tritte	Ersatz für DIN 4569/11.88
DIN 4567	08.98	Bemessungsgrundlagen für Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch	Ersatz für Ausgabe 03.86, inhaltlich (redaktionell) in Einklang mit EN131 gebracht

Die wichtigsten Anforderungen der DIN EN 131 Teil 1 in maßlicher Hinsicht sind im Folgenden kurz dargestellt.

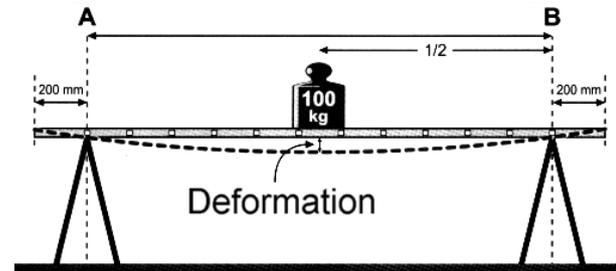
Dimension	Anforderung	Bemerkung
Innenbreite zwischen den Holmen	Min. 280 mm	Außenbreite min. 340 mm
Sprossenbreite	Min. 20 bis 80mm	
Stufenbreite	Min. 80 mm	
Sprossenabstand	250 bis 300 mm	Durchgesetzt hat sich als quasi Standard ein Maß von 280 mm
Stufenabstand	230 bis 300 mm	
Abstand vom Boden bis zur untersten Sprosse oder Stufe	Minimal halber Sprossenabstand, max. Sprossenabstand + 15 mm	
Höhe des Haltebügels bei Stehleitern	Min. 600 mm	
Mindestwanddicke von Bauteilen aus Aluminium	Min. 1,20 mm	
Mindestwanddicke von Bauteilen aus Stahl	Min. 1,00 mm	
Mindestdurchmesser eines Zugseiles	Min. 8 mm	

Der Teil 2 der EN 131 legt Prüfungen für Leitern fest. Die wichtigsten Prüfungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt, die Nummerierungen der Prüfungen sind analog der EN 131.

Generell sind die Prüfungen so kalkuliert worden, dass man von einer Nutzlast von 150 kg ausgeht. Für dynamische Einflüsse wird ein Sicherheitsfaktor von 1,75 angewendet, woraus sich die verwendete Prüflast von $1,75 \times 150 \text{ kg} = 262,5 \text{ kg} = 2600 \text{ Newton (N)}$ in Gebrauchsstellung ergibt.

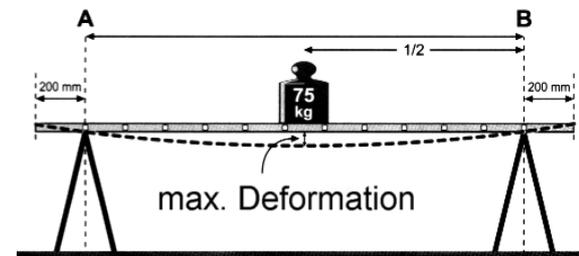
4.2 Festigkeitsprüfung der Leiter bis 31.12.2017 -> Normänderung siehe 5.1

- Prüfzeit :** 1 Minute
Krafteinleitung : Leiternmitte
Vorlast : 50 kg
Prüflast : früher 100, jetzt 110 kg
Zulässiger Wert : Die bleibende Verformung der Leiter darf maximal 1 ‰ des Abstandes A-B zwischen den Stützpunkten betragen.



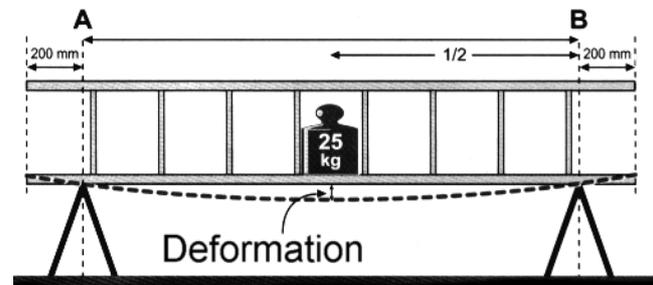
4.3 Durchbiegeprüfung der Leiter

- Prüfzeit :** 1 Minute
Krafteinleitung : Leiternmitte
Vorlast : 10 kg
Prüflast : 75 kg
Zulässiger Wert : Die maximal zulässige Durchbiegung in Abhängigkeit vom Abstand A-B zwischen den Auflagern betragen :
 $5 \times AB^2 \times 10^{-6}$ in mm bei Leitern bis 5 m
 $0,043 \times l - 90$ in mm bei Leitern größer als 5 m und kleiner oder gleich 12 m
 $0,06 \times l - 294$ in mm bei Leitern größer als 12 m



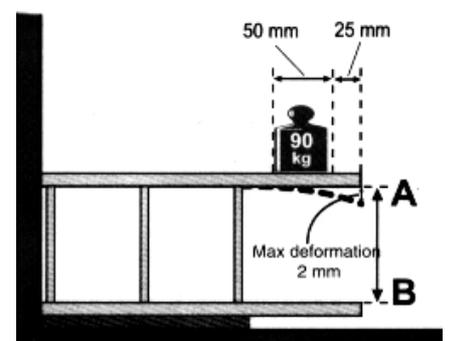
4.4 Seitliche Durchbiegeprüfung der Leiter

- Prüfzeit :** 1 Minute
Krafteinleitung : Leiternmitte
Vorlast : 10 kg
Prüflast : 25 kg
Zulässiger Wert : Die maximal zulässige Durchbiegung in Abhängigkeit vom Abstand A-B zwischen den Auflagern darf maximal $0,005 \times AB$ in mm betragen.



4.5 Abknickprüfung der unteren Holmenden

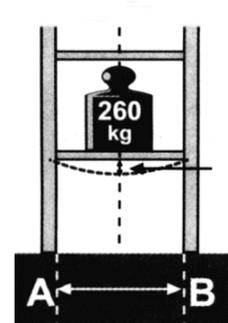
- Prüfzeit :** 1 Minute
Krafteinleitung : Auf einen 50 mm breiten Prüflast, der 25 mm vom äußeren Ende des oberen Holmes, einschließlich des Fußes aufgebracht wird.
Vorlast : keine
Prüflast : war 90 kg jetzt 110 kg
Zulässiger Wert : Die bleibende Verformung darf 2 mm nicht überschreiten.



Weder Brüche noch sichtbare Risse sind zulässig.

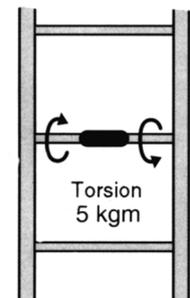
4.6 Durchbiegung der Sprosse / Stufe / Plattform

- Prüfzeit :** 1 Minute
Krafteinleitung : lotrecht in die Mitte der schwächsten Stufe bzw. Sprosse.
Vorlast : 20 kg
Prüflast : 260 kg
Zulässiger Wert : Die maximal zulässige bleibende Verformung nach entfernen der Prüflast ist 0,5 % der lichten Weite AB.



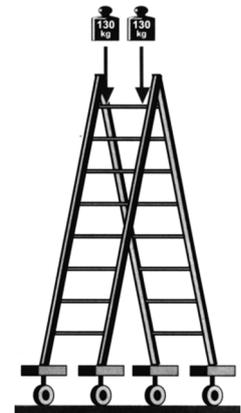
4.7 Verdrehprüfung der Sprosse / Stufe

- Prüfzeit :** 10 x 10 Sekunden
Krafteinleitung : Ein Drehmoment von 5 kg/m wird in die Mitte der Sprosse bzw. der Stufe über eine 100 mm breite Spannvorrichtung aufgebracht und zwar abwechselnd 10 mal im Uhrzeigersinn und 10 mal gegen den Uhrzeigersinn.
Vorlast : keine
Prüflast : 5 kg/m
Zulässiger Wert : Nach der Prüfung darf eine bleibende Verformung maximal $\pm 1^\circ$ betragen.



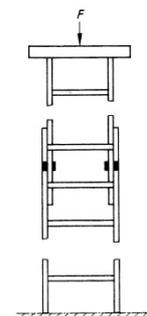
4.8 Prüfung von Spreizsicherungen und Gelenken von Stehleitern

- Prüfzeit :** 1 Minute
Krafteinleitung : Eine Prüflast von 260 kg aufgeteilt in zwei Lasten von je 130 kg verteilt auf je 100 mm wird möglichst nahe der Holme auf der obersten Sprosse / Stufe aufgebracht bzw. bei Plattformen auf der Vorder- und Hinterkante
Vorlast : keine
Prüflast : 260 kg
Zulässiger Wert : Es dürfen keine bleibenden Verformungen oder Risse zu erkennen sein.



4.9 Prüfung der Feststellvorrichtungen von Schiebeleitern und Mehrzweckleitern

- Prüfzeit :** 1 Minute
Krafteinleitung : senkrecht auf beiden oberen Holme
Vorlast : keine
Prüflast : 350 kg
Zulässiger Wert : Es dürfen weder an den Feststellvorrichtungen und deren Befestigung noch an den Holmen oder Sprossen eine bleibende Verformung erkennbar sein.



5.1 Neuerungen in der Norm seit 01.01.2018

Seit 01.01.2018 haben sich für die Hersteller von Leitern einige Dinge geändert. Hier die wesentlichen Neuerungen:

5.1.1 Anlegeleitern ab 3m Länge

Diese Leitern müssen in Zukunft mit einer Quertraverse am Fußende ausgerüstet werden, wie es z.B. bei zwei- und dreiteiligen Mehrzweckleitern schon immer der Fall war.

Eine Nachrüstung von Altbestand ist nicht zwingend erforderlich! Es liegt letztendlich am gewerblichen Verwender, sich gemäß Betriebssicherheitsverordnung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu vergewissern, was ein sicheres Arbeitsmittel für die jeweilige Arbeitsaufgabe ist. Eine Nachrüstung ist empfehlenswert, da die Leiter mit Quertraverse viel sicherer gegen Umkippen ist. Auch das Vorhandensein von Leitern mit und ohne Traverse in einem Betrieb ist kein Grund, nachzurüsten, denn diese unterschiedlichen Sicherheitsniveaus gab es schon immer und gibt es auch heute noch. Das bloße Vorhandensein von Produkten mit einem höheren Sicherheitsgrad bedeutet nicht automatisch, dass ein Produkt unsicher ist (ProdSG). Wäre das der Fall, müssten die alten Leitern offiziell zurückgerufen werden!

5.1.2 Einführung von Leiterklassen

Leitern werden zukünftig in zwei Klassen unterteilt: solche für gewerblichen Gebrauch und welche nur für privaten Gebrauch, die Unterscheidung erfolgt durch ein entsprechendes Piktogramm:



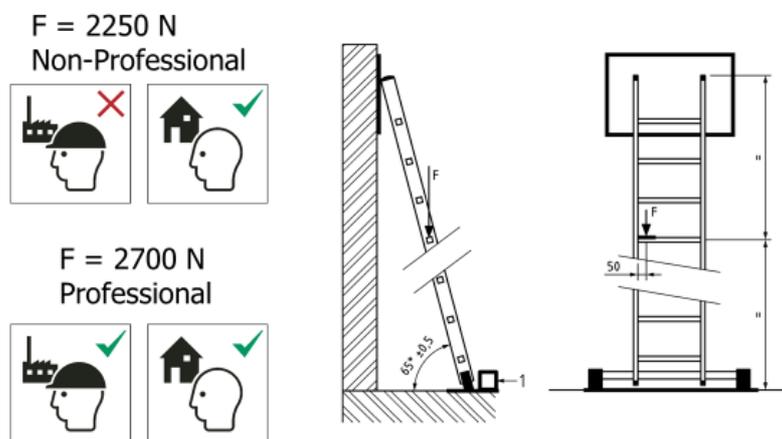
Leiter nur für privaten Gebrauch geeignet / Leiter für Professionellen Gebrauch

Leitern für den gewerblichen Gebrauch werden strenger geprüft.

5.1.3 Prüfung der Leitern in Gebrauchsstellung

Die Festigkeitsprüfung der Leitern muss in Gebrauchsstellung ausgeführt werden, nicht mehr flach auf Böcken:

Festigkeitsprüfung seit 2018



5.1.4 Prüfung der Dauerhaltbarkeit von Stehleitern

6.3.1 Sicherheit gegen Abrutschen

- Anlegeleitern müssen gegen Abrutschen gesichert sein
z.B. durch geeignete Fußausbildungen je nach Art und Beschaffenheit der Aufstellfläche, z.B. Stahlspitzen, Gummifüße
Gegen Abrutschen des Leiterkopfes z.B. Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtungen, Anbinden des Leiterkopfes, Kopfpolster
- Stufenanlegeleitern müssen mit einer Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtung ausgerüstet sein, die zugleich gewährleistet, dass die Stufen waagrecht sind

6.3.2 Rollleitern

- Unbeabsichtigtes Verschieben belasteter Leitern muss selbsttätig verhindert werden, z.B. durch federbelastete Rollen

7. Sicherheitsgerechte Benutzung von Leitern

- Rechtsgrundlage: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- BetrSichV: Vor Benutzung einer Leiter als Arbeitsplatz oder Zugang

→ Gefährdungsbeurteilung durchführen

BetrSichV von 2002, Anhang 2, 5.1.4:

- Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht **gerechtfertigt** ist

Neuer Text in Neuauflage BetrSichV gültig seit 1.6.2015:

Anhang 1 Abschnitt 3: Leitern und Gerüste (hoch gelegene Arbeitsplätze)

3.1.4 Verwendung von Leitern

3.1.4 Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze... ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen

- a) wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht **verhältnismäßig** ist und
- b) die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Konkretisiert werden diese pauschalen Anforderungen im staatlichen Arbeitsschutzrecht durch die sogenannten „TRBS“ = technische Regeln zur Betriebssicherheit und im BG-Recht durch DGUV-V; DGUV-R; DGUV-I. Dort findet man:

Eine Leiter ist also durchaus als Arbeitsmittel oder Verkehrsweg geeignet, wenn folgende Randbedingungen vorliegen:

- → geringe Gefährdung
- → geringe Dauer der Benutzung
- → vorhandene bauliche Gegebenheiten

Bauliche Gegebenheiten können sein

- Enge Treppenhäuser
- Enge Räume
- Zugang zu Dach / Dachöffnung
- Unzulänglichkeiten für Befahranlagen

Arbeit geringen Umfangs:

Mit dem Neuerscheinen der TRBS 2121-2 am 21.12.2018 wird die Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg stark eingeschränkt, siehe nachfolgende Tabelle.

DGUV-I 208-016 von 2008 *	TRBS 2121-2 vom 21.12.2018
--------------------------------------	---------------------------------------

Leiter als Arbeitsplatz:	Leiter als Arbeitsplatz:
Standplatz nicht höher als 7 m	Standplatz nicht höher als 5 m
Dauer nicht mehr als 2 Std wenn Standplatz höher als 2 m über der Aufstellfläche	Arbeitsumfang 2 Std pro Schicht wenn Standplatz höher als 2 m
Gewicht des mitzuführenden Materials oder Werkzeug nicht mehr als 10 kg	Keine Angabe
Keine Gegenstände mit Windangriffsfläche > 1 qm	Keine Angabe
Keine Stoffe oder Geräte, von denen zusätzliche Gefahren ausgehen	
Der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Sprosse steht UVV Bauarbeiten: Arbeiten von Anlegeleitern nur, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse steht	Der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht; Sprossenleitern nur, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann; existierende Leitern können mit Einhängeplattformen ertüchtigt werden
Als Verkehrsweg max. 5 m Höhenunterschied, Ausnahme: seltene Verwendung	Als Verkehrsweg max. 5 m Höhenunterschied, Ausnahme: seltene Verwendung

* Anmerkung: Die DGUV Information 208-016 ist im September 2022 neu erschienen und inhaltlich der TRBS 2121-2 von 2018 angeglichen.

Was ist eine TRBS?

Eine TRBS ist **keine** Rechtsvorschrift, sie zeigt nur Möglichkeiten auf, wie der Unternehmer die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllen kann (so genannte „Vermutungswirkung“). Der Unternehmer kann aber auch ganz anders handeln, sofern er damit die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht. Die Anwendung einer TRBS erfolgt immer freiwillig.

Die zugrundeliegende Rechtsvorschrift für die Benutzung von Leitern als Arbeitsmittel ist die Betriebssicherheitsverordnung. Die Anforderungen in der Betriebssicherheitsverordnung muss der Unternehmer einhalten.

Dort findet man in Anhang 1, Abschnitt 3.1.4:

„Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen

- a) wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- b) die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Anwendung

Bevor eine Leiter oder ein Tritt als hoch gelegener Arbeitsplatz bereitgestellt und benutzt wird, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welches Arbeitsmittel für die auszuführende Arbeit geeignet und sicher ist.“

Es liegt also am Unternehmer selbst zu entscheiden, welches Arbeitsmittel geeignet aber auch verhältnismäßig ist.

Die TRBS 2121-2 gibt lediglich Empfehlungen, wie ein Unternehmer die Anforderungen der **Betriebssicherheitsverordnung** erfüllen kann. Bei Beachtung der TRBS gilt juristisch gesehen die **Vermutungswirkung**, dass der Unternehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt.

Entscheidend dabei ist im jeweiligen Anwendungsfall immer die stets zu erstellende **Gefährdungsbeurteilung**. Zum Beispiel steht in der TRBS 2121-2 in Abschnitt 4.2.4:

„Aufgrund der Absturzgefährdung und der höheren ergonomischen Belastung dürfen tragbare Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz der Leiter nicht höher als 5 m über der Aufstellfläche liegt.“

Eine Stufe ist nach der Leiternorm DIN EN 131-1 ein Auftritt mit einer Mindesttiefe von 80 mm. Eine Sprosse hat eine Mindestauftrittstiefe von 20 mm bis 79 mm.

Fazit

Bei strenger Auslegung würde das bedeuten, dass auf Sprossenleitern nicht mehr gearbeitet werden darf. Davon betroffen wären Hunderttausende von Malerbockleitern, fast alle Anlegeleitern, alle zwei- und dreiteiligen Mehrzweckleitern, alle Gelenkleitern, alle Glasreinigerleitern, alle Leiterbauarten, die gerade aus Sicherheitsgründen überwiegend nur mit Sprossen anstatt Stufen genormt und erhältlich sind. Weltweit gibt es in keiner Leiternorm Schiebe- oder Mehrzweckleitern mit Stufen. Stufenleitern haben erhebliches Mehrgewicht, Nachteile beim Transport und sind kopflastig. Das vermindert einerseits die Gebrauchstauglichkeit der Leitern und erhöht andererseits die Unfallgefahren beim Arbeitseinsatz.

Die Stufe mag zwar für den Fuß eine bessere Ergonomie bei längerer Arbeitsdauer bieten, aber die Abrutschsicherheit einer zur Anlegefläche hin geneigten Sprosse wird nie erreicht, vor allem nicht, wenn der einzig mögliche Anstellwinkel, in dem die Stufen exakt waagrecht sind, z.B. aus örtlichen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Eine bei zu steilem Anlegewinkel nach hinten geneigte Stufe fördert das Abrutschen und den damit verbundenen Absturz! Das Kriterium der Ergonomie kann hier nicht den Vorrang vor dem Kriterium der Absturzsicherheit erhalten, zumal auf der Leiter nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung ohnehin nur kurzzeitige Tätigkeiten erlaubt sind.

Bei länger dauernden Tätigkeiten kann der Ergonomie aber dadurch Rechnung getragen werden, dass standvergrößerndes Zubehör, wie eine Einhängeplattform, zum Einsatz kommt, deren Anschaffung sogar von der BG BAU finanziell gefördert wird.

Auch die Verwendung von Malerholzbockleitern mit Breitsprossen von mindestens 40 mm Auftritttiefe trägt den Anforderungen an ergonomische Gestaltung der Standflächen beim Arbeiten bereits ausreichend Rechnung, besonders wenn der Maler in der von der BG empfohlenen Grätschstellung auf der Leiter steht und die Füße von den Breitsprossen auf ganzer Länge flächig unterstützt werden.

Also heißt das für den Unternehmer:

Falls möglich Stufenleitern benutzen oder Sprossenleiter mit Einhängeplattform:

Ergonomisch gleichwertige Auftritte zu einer Stufe (80 mm Tritttiefe):

Für eine Stufe etwas zu schmal, aber ergonomisch schon eine deutliche Verbesserung zur Sprosse mit 20 mm Auftritt ist die „Breitsprosse“ (40 bis 60 mm):

Manche Typen gibt es gar nicht mit Stufen

3-tlg Mehrzweckleiter



Gelenkleiter



Mittlerweile (2022) gibt es „Hybrid-Leitern“, 3-teilige Mehrzweckleitern, wo das oberste Teil Stufen statt Sprossen hat:

Neuentwicklung



Arbeitsumfang 2 Std pro
Schicht wenn Standhöhe > 2m



2 Std erlaubt



Auch nur 2 Std erlaubt

Wenn Gefährdungsbeurteilung positiv:

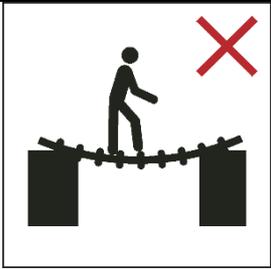
- Nur Leitern benutzen bzw. zur Verfügung stellen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (EN 131; DIN 4568) und nach ihrer Bauart geeignet sind
- Sich über Gefährdungen informieren und die Beschäftigten angemessen unterweisen (siehe Muster der BGHM f. Unterweisungsnachweis)
- Sicherstellen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden

Thema:	Leitern und Kleingerüste
Firma	
Abteilung	
Vorgesetzter	
Mitarbeiter	
Mitarbeiter	
Mitarbeiter	
Mitarbeiter	

- Absturz von Leiter droht:**
- bei losem und rutschigem Untergrund
 - bei einseitigem Anlegen
 - wenn Anstellwinkel zu flach oder zu steil - **richtiger Anstellwinkel zwischen 65°-75°**
 - durch defekte Leitern - **bei schadhafte Leitern Info an Vorgesetzten**
 - bei zu schmalen Leiterfuß
 - durch fehlende Haltemöglichkeiten beim Transport sperriger Lasten
 - beim Übersteigen von der Leiter aus - **Leiterüberstand mindestens ≥1m. wenn andere Haltemöglichkeiten fehlen**
 - bei rutschigen Leitersprossen
 - bei abgetragenen (profillosen) Schuhsohlen
- Auswahl geeigneter Leitern (und Tritte):**
- bei länger andauernden Arbeiten möglichst Stehleitern mit großformatigen Aufstandsflächen benutzen
 - **Zum Aufstieg ungeeignet sind**
 - Stühle, insbesondere Rollenstühle
 - umgedrehte Eimer
 - Getränke-Kisten
- Kleingerüste:**
- vollständig aufbauen nach Gebrauchsanleitung des Herstellers - **Handlauf, Knieleiste und Bordbrett an allen Absturzkanten anbringen**
 - gegen Wegrollen durch Arretieren der Räder sichern
 - nur verfahren, wenn sich keine Personen darauf befinden
 - gegen Einsinken auf losem Untergrund sichern
 - auf Verkehrswegen gegen An-/Umfahren durch Fahrzeuge sichern

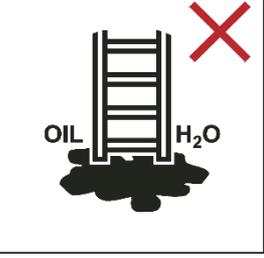
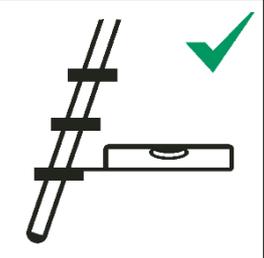
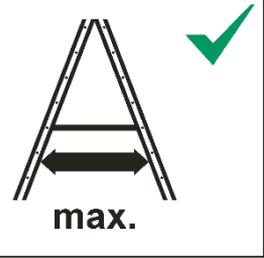
Datum:
 Unterschrift des Unterweisenden
 Unterschrift des Unterwiesenen

7.1 Allgemeine Anforderungen für alle Typen

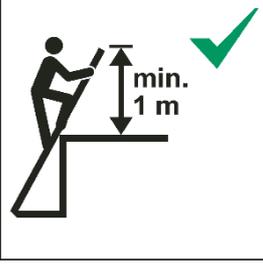
Anforderung	Piktogramm
<input type="checkbox"/> Der Unternehmer hat Leitern und Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitzustellen (BetrSichV Anhang 1; 3.3.1)	
<input type="checkbox"/> Ungeeignete Aufstiege dürfen nicht benutzt werden (z.B. Stühle)	
<input type="checkbox"/> Leitern und Tritte dürfen nur zu Zwecken benutzt werden, für die diese nach ihrer Bauart bestimmt sind (z.B. Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen)	
<input type="checkbox"/> Für Arbeiten, bei denen Leitern und Tritte schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind, die ihre Haltbarkeit beeinträchtigen können, sind Leitern und Tritte aus entsprechend widerstandsfähigen Werkstoffen oder mit schützenden Überzügen bereitzustellen (Schäden können z.B. durch Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit, Säure- und Laugeeinwirkungen entstehen)	
<input type="checkbox"/> Leitern und Tritte müssen gegen schädigende Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.	

7.2 Aufstellen von Leitern und Tritten

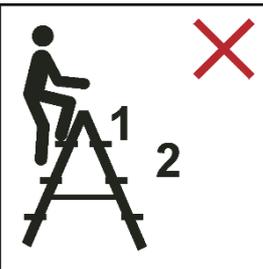
Anforderung	Piktogramm
<input type="checkbox"/> Leitern und Tritte müssen standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. (BetrSichV 2015: 3.3.2)	

<input type="checkbox"/> Leiterfüsse dürfen nicht auf ungeeignete Unterlagen, wie Kisten, Hölzer oder lose Teppiche aufgestellt werden. (BetrSichV 2015: 3.3.2)	
<input type="checkbox"/> Bei unebenen Standflächen kann die Sicherheit durch entsprechende Leitern mit Niveauausgleich oder entsprechendes Zubehör erreicht werden (z.B. einseitige Holmverlängerung zum Anklemmen). (BetrSichV 5.3.2)	
<input type="checkbox"/> Bei Anlegeleitern ist auf den richtigen Anlegewinkel zu achten, dieser muss zwischen 65° und 75° liegen (bei Anlegeleitern mit Sprossen) bzw. die Stufen müssen waagrecht sein Anlegeleitern mit Stufen	 
<input type="checkbox"/> Bei Stehleitern ist darauf zu achten, dass die Spreizsicherungen gespannt sind.	
<input type="checkbox"/> Auf an oder auf Verkehrswegen aufgestellte Leitern ist auffällig hinzuweisen und sie sind gegen Umstoßen zu sichern.	

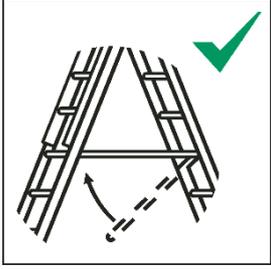
7.3 Bestimmungsgemäße Verwendung von Anlegeleitern

Anforderung	Piktogramm
<input type="checkbox"/> Anlegeleitern dürfen nur an sichere Stützpunkte angelegt werden (also nicht gegen Glasscheiben, Rundpfosten, Dachrinnen, unverschlossene Türen,...)	
<input type="checkbox"/> Anlegeleitern müssen mindestens 1 Meter über die Austrittsstelle hinausragen, sofern nicht andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden sind. (BetrSichV 2015: 3.3.)	
<input type="checkbox"/> Wangen und Holme dürfen nicht behelfsmäßig verlängert werden.	

7.4 Bestimmungsgemäße Verwendung von Stehleitern

Anforderung	Piktogramm
<input type="checkbox"/> Die oberste Stufe oder Sprosse darf nur bestiegen werden, wenn sie dafür eingerichtet ist, wie es z.B. bei Stufenstehleitern mit Plattform und Haltevorrichtung der Fall ist, ansonsten dürfen die obersten 2 Sprossen/Stufen nicht betreten werden	
<input type="checkbox"/> Von Stehleitern darf nicht auf Bühnen und andere hochgelegene Arbeitsplätze oder Einrichtungen überstiegen werden	

7.5 Bestimmungsgemäße Verwendung von fahrbaren Stehleitern und Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter

Anforderung	Piktogramm
<input type="checkbox"/> Die Einrichtungen zum zug- und druckfesten Verbinden der Leiterschenkel müssen vor Gebrauch der Leiter eingelegt werden	
<input type="checkbox"/> Fahrbare Stehleitern sind gegen unbeabsichtigtes Verschieben zu sichern, sofern dies nicht durch die Bauart bedingt automatisch geschieht (BetrSichV 2015:3.3.3)	
<input type="checkbox"/> Die obersten vier Sprossen bei einer Stehleiter mit aufgesetzter Schiebeleiter (umgekehrte Y-Stellung) dürfen nicht betreten werden	

7.6 Bestimmungsgemäße Verwendung von Hängeleitern

- Hängeleitern müssen gegen Pendeln und unbeabsichtigtes Aushängen gesichert werden (BetrSichV 2015: 3.3.2)

8. Umgang mit schadhafte Leitern

Versicherte dürfen schadhafte Leitern und Tritte nicht benutzen. (DGUV Vorschrift 1 § 16):

Der Unternehmer hat schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung zu entziehen (DGUV Vorschrift 1 § 11). Er darf sie erst wieder nach sachgerechter Instandsetzung, wenn die ursprüngliche Festigkeit wiederhergestellt und sicheres Begehen gewährleistet ist, für die Benutzung bereitstellen.

Leitern und Tritte, die nicht mehr reparaturfähig sind, sollten möglichst sofort vernichtet werden.

Tipp: Schadhafte Leitern anketten

Tipp: Leitern längs durchsägen

9. Prüfung von Leitern

Prüfpflicht ergibt sich generell aus der Betriebssicherheitsverordnung:

- BetrSichV §14 (2)
- Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel
- entsprechend den nach § 3 Abs. 6 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen.
- Die Fristen sind so festzulegen, dass sicherer Betrieb bis zur nächsten Prüfung wahrscheinlich ist.

Empfehlung: mindestens 1 x pro Jahr überprüfen.

- ***Achtung! Für isolierende Leitern gilt gemäß DIN EN 50528: mindestens einmal im Jahr prüfen!***

Unabhängig hiervon hat der Benutzer vor dem Gebrauch die Eignung und Beschaffenheit der Leitern zu achten (Mitwirkungspflicht nach § 16 DGUV Vorschrift 1):

§16 (2) Stellt ein Versicherter fest, dass ... ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist, ... hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. (Zitat aus DGUV Vorschrift 1)

Der Unternehmer hat auch Verpflichtungen:

§11 Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist. (Zitat aus DGUV Vorschrift 1)

Organisation der Prüfung:

1. Erfassen aller Leitern im Betrieb

Zunächst sind alle Leitern im Betrieb zu erfassen, mit der Abteilung oder Halle, wo sie sich befinden. Damit hat der Prüfer zumindest einen Anhaltspunkt, wo er bei der nächsten fälligen Prüfung nach der Leiter suchen kann. Erfahrungsgemäß „wandern“ die Leitern, bis hin zum völligen Verschwinden.

2. Prüfung der Leitern nach der Checkliste

Anhand der Checkliste können alle Leitern bequem geprüft werden. Nicht zutreffende Punkte können übergangen werden.

3. Liste aktuell halten

Wichtig ist, dass alle Neuzugänge von Leitern und Abgänge (Schwund, Verschrottung,..) erfasst werden. Hier sind die betroffenen Abteilungen im Unternehmen entsprechend zu informieren.

10. Reparatur von Leitern

Bei einer Reparatur von Leitern ist zunächst zu überlegen, ob es nicht preiswerter und sicherer ist, gleich eine neue Leiter zu erwerben.

Die Reparatur rechnet sich nur bei hochwertigen, mehrteiligen Leitern.

Der wichtigste Punkt bei der Reparatur ist der, dass in jedem Falle die Leiter so repariert wird, dass die ursprüngliche Festigkeit wieder erreicht wird.

Vorteilhaft sind Leitern, bei denen die Beschlagteile verschraubt oder vernietet sind, dort ist eine Reparatur möglich.

Verwenden Sie nach Möglichkeit Original-Ersatzteile des Herstellers. Alle namhaften Hersteller haben einen Ersatzteil-Service und können ein Ersatzteil-Handbuch zur Verfügung stellen (meistens findet man die Ersatzteile auch im Internet auf den Webseiten der Hersteller).

- Immer möglich: Kürzen von Leitern
- Anlegeleitern
- Stehleitern (Bockleitern)

Fahrgerüste (Fahrbare Arbeitsbühnen) nach DIN EN 1004

Bis 2 m Standhöhe gibt es zusätzlich noch sogenannte „Kleingerüste“:
Für diese gibt es keine Norm, da die EN 1004 erst ab 2,50 m Höhe gilt, es gab einmal die BGR 173, mittlerweile zurückgezogen. Es wird zur Zeit für diese Produkte eine eigene Norm auf europäischer Ebene entwickelt. Da die max. Plattformhöhe unter 2 m liegt, ist nur ein Geländer, jedoch kein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich. Bis 1 m Standhöhe ist kein Geländer erforderlich.

Bis 1 m Standhöhe gibt es sog. „Leitergerüste“, z.Zt. keine Norm aber es ist eine in Arbeit: EN 131-8. Diese bestehen aus zwei Leitern mit üblicherweise je 6 Sprossen und einer einhängbaren Plattform. Da die Standhöhe auf 1 m begrenzt ist, ist hier keinerlei Absturzsicherung notwendig, also auch kein Geländer.

Rechtliche Grundlagen für die Verwendung von Fahrgerüsten / Fahrbaren Arbeitsbühnen / Kleingerüsten

Gerüste sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung, also gelten die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und damit auch die die BetrSichV erläuternden Vorschriften:

TRBS 2121 Teil 1 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten, in der neuesten Ausgabe 2019 sind die Fahrgerüste ausgenommen vom Anwendungsbereich Für Fahrgerüste und Fahrbare Arbeitsbühnen sollen eigene Vorschriften kommen.

und

DGUV-Information 201-011 Handlungsanleitung Arbeits- und Schutzgerüste , welche aber keine Angaben zu Fahrgerüsten und Fahrbaren Arbeitsbühnen enthält

Fahrbare Arbeitsbühnen gibt es für zwei Belastungsklassen:

Gerüstgruppe (Lastklasse) 2: Belagbreite min. 0,60 m ; Nutzgewicht 150 kg/m²

Gerüstgruppe (Lastklasse) 3: Belagbreite min. 0,60 m ; Nutzgewicht 200 kg/m²

Üblich im professionellen Gebrauch: Gerüstgruppe 3

Auf-, Um- und Abbau

- BetrSichV: Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer **fachkundigen** Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf- ab- oder umgebaut werden (BetrSichV)
- Unterweisung nach §12 BetrSichV erforderlich
- Verständnis der Aufbau- und Verwendungsanleitung (diese muss beim Aufbau vor Ort vorhanden sein!)
- Sicherer Auf-, Um- und Abbau
- Vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen
- Zulässige Belastungen
- Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des Gerüsts und der betroffenen Personen beeinträchtigt sein könnte
- Alle anderen mit dem Auf-, Ab- oder Umbau gegebenenfalls verbundenen Gefahren

Zulässige Arbeiten:

- maschinelle Putz- und Stuckarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten mit geringer Materiallagerung
- Malerarbeiten
- Dachdeckungsarbeiten
- Fassadenbekleidungsarbeiten
- Beschichtungsarbeiten
- Verfugungsarbeiten
- Ausbesserungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten mit geringer Materiallagerung
- Montagearbeiten

- Wenn bei Materiallagerung eine Durchgangsbreite von mindestens 0,20 m erhalten bleibt

- Ballast
 - Als Ballast sind feste Baustoffe, z.B. Stahl oder Beton, jedoch keine flüssigen oder körnigen zu verwenden
 - Ballast ist so anzubringen, dass er seine Lage nicht unbeabsichtigt verändern kann
 - Anzahl und Position: siehe Aufbau- und Verwendungsanleitung

- Seitenschutz
 - Belagflächen müsse mit einem Seitenschutz bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett ausgerüstet sein
 - Bis 2 m Belaghöhe kann auf den Seitenschutz verzichtet werden, nur Geländer erforderlich
 - Auf Bordbretter darf verzichtet werden, wenn das Gerüstfeld ausschließlich als Aufstieg verwendet wird

- Zugänge
 - Arbeitsplätze auf Fahrgerüsten müssen über sichere Zugänge oder Aufstiege erreichbar sein.
 - Leitern dürfen nur als Innenaufstiege verwendet werden.

- Regelausführung
 - zulässige Standhöhe im Freien max. 8 m (wegen eventueller Windlast!)
 - in geschlossenen Räumen max. 12 m

- Durchführung der Arbeiten
 - Gerüstbauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen.

- Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht eingebaut werden.
- Beim Auf-, Um- und Abbau müssen zur Montage im Abstand von höchstens 2 Meter Belagflächen mit mindestens 0,60 m Breite eingebaut und allseitig mindestens mit Geländerholm umwehrt sein.
- Gerüstbauteile dürfen nicht abgeworfen werden.
- Gerüstbauteile sind sachgemäß zu lagern.

Prüfung durch den Gerüstersteller

- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst geprüft wird, und zwar:
- Vor Übergabe an den Benutzer
- Nach konstruktiven Änderungen

Prüfkriterien:

- Einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile
- Übereinstimmung mit der Regelausführung oder
- Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung

Verwendung

- Jeder Unternehmer, der Gerüste benutzt, ist für das bestimmungsgemäße Verwenden und die Einhaltung der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.
- Arbeitsplätze dürfen nur über die vorgesehenen Zugänge betreten und verlassen werden.
- Fahrgerüste müssen gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen gesichert werden.
- Bei fahrbaren Arbeitsbühnen müssen alle Fahrrollen festgestellt oder entlastet werden, außer wenn diese verfahren werden.
- Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen, ist unzulässig.
- Konstruktive Veränderungen dürfen nur durch den Gerüthersteller vorgenommen werden.
- Pendelnde Lasten dürfen nicht abgesetzt werden.
- Das Hereinziehen von Lasten ist unzulässig.
- Auf fahrbaren Arbeitsbühnen dürfen sich Versicherte während des Verfahrens nicht aufhalten.

- Fahrbare Arbeitsbühnen dürfen mit geringeren Standhöhen als 2,5 m verwendet werden, wenn die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers hierzu Angaben enthält.

Prüfung durch den Gerüstbenutzer

- Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.
- Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Gerüst in den mit Mängeln behafteten Bereichen bis zu deren Beseitigung nicht benutzt werden.

Nach Aufbau eines Fahrgerüsts (fahrbare Arbeitsbühne) ist der ordnungsgemäße Aufbau in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren, Beispiel von der BG BAU, Formblatt F707.

Grundlage Betriebssicherheitsverordnung:

- **§ 14 Prüfung der Arbeitsmittel**
- **(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.**
- Die Prüfung umfasst Folgendes:
 - Die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage und der sicheren Funktion
 - Die rechtzeitige Feststellung von Schäden
 - Die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind
- Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden
- (7) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird
- Mindestens:
 - Art der Prüfung
 - Prüfumfang
 - Ergebnis der Prüfung
- Werden Arbeitsmittel an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten

Muster vereinfachtes Freigabeprotokoll für Fahrbare Arbeitsbühnen EN 1004

Freigabe zur Nutzung für Fahrbare Arbeitsbühne (Fahrgerüst)
--

Gerüst Fabrikat / Modell: _____

Höchste zulässige Standhöhe: _____

Maximale Belastbarkeit: _____ kg/m²

Erstellungsort: _____

Aufbau des Gerüsts am: _____

Aufbau des Gerüsts durch: _____

Prüfblatt für Fahrgerüst Nr.	
Standort / Abteilung:	
Art des Gerüsts:	
Größe :	
Werkstoff:	
Kaufdatum:	
Hersteller/Händler:	Typ-Nr.:

V = keine Beanstandung
X = Mängel festgestellt
- = nicht zutreffend

Prüfkriterien:	Prüfung 1	Prüfung 2	Prüfung 3	Prüfung 4	Prüfung 5	Prüfung 6
Datum der Prüfung:						
1. Aufsteckrahmen						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
2. Streben (Diagonal/Horizontal)						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Funktion Schnellverschlüsse						
Schmierung (mech. Teile)						
3. Geländer						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Funktion Schnellverschlüsse						
Schmierung (mech. Teile)						
4. Plattform						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Funktion Schnellverschlüsse						
Schmierung (mech. Teile)						
5. Bordbretter						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
6. Fahrbalken / Ausleger						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Schmierung (mech. Teile)						
7. Lenkrollen						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Schmierung (mech. Teile)						
8. Kennzeichnung						
Kennzeichnung Gerüstbauteile						
Aufbau- und Verwendungsanleitung						
9. Prüfergebnis						
Gerüst i.O. u. verwendungsfähig						
Reparatur notwendig						
Gerüst ist sofort zu verschrotten						
Bemerkungen:						
Prüfer:						
Nächste Prüfung (auf Gerüst kennzeichnen, z.B. mit Plakette)						
Reparatur/Verschrottung durchgeführt						
Datum/Name:						
Unterschrift:						